

Gebührenordnung des Kolumbariums St. Marien-Dom Hamburg

Stand: 01.03.2025

§ 1 Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsschluss.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sämtliche nach dieser Ordnung anfallenden Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Gebühr beim Erwerb eines Nutzungsrechts für 20 Jahre

Für die Vergabe eines Nutzungsrechts gem. § 12 Abs. 2 der Satzung des Kolumbariums im St. Marien-Dom Hamburg (nachfolgend: Satzung) einer Urnengrabstätte erhebt das Metropolitankapitel eine Gebühr in Höhe von € 4.400,00.

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Verlängerung des Nutzungsrechts um 20 Jahre bei Erlöschen eines bereits zu Lebzeiten erworbenen Nutzungsrechts vor Eintritt des Sterbefalls
In den Fällen des § 14 Abs. 1 der Satzung erhebt das Metropolitankapitel eine Gebühr in Höhe von € 4.400,00.

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts im Sterbefall bis zum Ablauf der Ruhezeit
In den Fällen des § 14 Abs. 2 der Satzung erhebt das Metropolitankapitel eine Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr in Höhe von € 220,00.

(3) Verlängerung der Ruhezeit des Erstverstorbenen bis zum Ablauf der Ruhezeit des Letztverstorbenen
In den Fällen des § 15 Abs. 1 der Satzung erhebt das Metropolitankapitel eine Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr in Höhe von € 220,00

§ 4 Beschriftung der Bronze-Grabplatte

Für die Beschriftung der Bronzeplatte mit max. 45 Zeichen (Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen, Punkte) gem. § 18 Abs. 1 der Satzung erhebt das Metropolitankapitel eine Gebühr in Höhe von € 990,00

für jedes weitere Zeichen € 18,00

§ 5 Umbettungsgebühren (nach § 10 Abs. 8)

- (1) Für die Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof innerhalb Deutschlands erhebt das Metropolitankapitel eine Gebühr in Höhe von € 260,00.
- (2) Für die Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof erhebt das Metropolitankapitel keine Gebühr. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle muss dafür erworben werden.

§ 6 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet das Metropolitankapitel abschließend.

Gebührenordnung des Kolumbariums St. Marien-Dom Hamburg

Stand: 01.03.2025

(2) Wird auf eine Urnengrabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt.

§ 7 Ausnahmen

Über sämtliche Ausnahmen von dieser Gebührenordnung entscheidet das Metropolitankapitel.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Hamburg, 04. Februar 2025

L. S.

Dompropst Berthold Bonekamp
Vorsitzender des Metropolitankapitels